

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 29. Januar 2020 (2)

TOP 1: Änderung der Feuerwehrsatzung

Obwohl der Gemeinderat erst in der öffentlichen Sitzung am 23. Oktober 2019 nach eingehender Beratung im Feuerwehrausschuss am 11. Oktober 2019 eine Neufassung der gemeindlichen Feuerwehrsatzung beschlossen hat, wird bereits jetzt eine Änderung erforderlich.

Geändert werden soll § 11 – Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter.

In der 17. Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Eisenbach – Gesamtwehr – am 15. November 2019 konnte kein stellvertretender Gesamtkommandant gewählt werden.

In einer weiteren Sitzung des Feuerwehrausschusses am 10. Dezember 2019 ist aus der Mitte der Angehörigen der gemeindlichen Feuerwehr vorgeschlagen worden, dass zukünftig mehrere Stellvertreter eines Kommandanten möglich sein sollten. Dabei zeichnete sich in der Ausschusssitzung auch ab, dass sich bei einer Aufgabenteilung Feuerwehrangehörige als Stellvertreter zur Wahl stellen würden.

Der Feuerwehrausschuss hat daraufhin am 10. Dezember 2019 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der vorgeschlagenen Änderung der Feuerwehrsatzung mit der Möglichkeit bis zu drei stellvertretende Kommandanten zu wählen wird zugestimmt.

Eine entsprechende Änderungssatzung ist ausgearbeitet worden (siehe Anlage).

Nach der Satzungsänderung sollen dann in einer außerordentlichen Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Eisenbach – Gesamtfeuerwehr – am 6. Februar 2020 die stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eisenbach – Gesamtwehr – gewählt werden.

Anlage:

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Eisenbach (Hochschwarzwald) vom 29. Januar 2020

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Eisenbach (Hochschwarzwald) 29. Januar 2020 wird zugestimmt.

GEMEINDE EISENBACH (HOCHSCHWARZWALD)

Satzung zur Änderung der

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Eisenbach (Hochschwarzwald) vom 23. Oktober 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 29. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen

§ 1

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter – erhält folgende Fassung

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt. **Es können bis zu 3 Stellvertreter gewählt werden. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.**
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) **Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben** den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und **seine** Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für **die** stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 10 der Feuerwehrsatzung vom 23. Oktober 2019 außer Kraft.

Eisenbach (Hochschwarzwald), den 29. Januar 2020

Kuckes, Bürgermeister

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 29. Januar 2020 (2)

TOP 2: Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Breisgau Nord – Hochschwarzwald“

Mit Wirkung zum 11. Oktober 2017 ist in Baden-Württemberg eine neue Gutachterausschussverordnung (GuAVO) in Kraft getreten.

Die gesetzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse sind im Baugesetzbuch (§§ 192 ff. BauGB) geregelt. Neben der Erstellung von Verkehrsgutachten für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Rechten an Grundstücken gehören dazu insbesondere die Ermittlung von Bodenrichtwerten und die Ableitung von sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten, wie z. B. Liegenschaftszinssätze oder Vergleichsfaktoren für verschiedene Grundstücksarten.

Um diese gesetzlich geforderten Daten zukünftig verlässlich ableiten zu können, erachtet der Gesetzgeber nunmehr eine ausreichende Anzahl von jährlichen Verkaufsfällen für erforderlich.

Der Handlungsbedarf in Baden-Württemberg besteht dahingehend, eine interkommunale Kooperation mit gemeinsamen Gutachterausschüssen zu bilden, damit größere Zuständigkeitsbereiche entstehen. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass erst ab einer Richtgröße von etwa 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr statistisch verlässliche Wertermittlungsdaten abgeleitet werden können.

Während die Tätigkeit dieser Gutachterausschüsse bundesweit geregelt ist, sind die Einzelheiten bezüglich des Zuständigkeitsbereichs und der Zusammensetzung in den sogenannten Gutachterausschussverordnungen der einzelnen Bundesländer festgelegt. In Baden-Württemberg sind daher die Gutachterausschüsse bei den Städten und Kommunen zu bilden. Derzeit gibt es in Baden-Württemberg etwa 820 Gutachterausschüsse. Damit unterscheiden sich die hierigen Strukturen gravierend von denen anderer Bundesländer, die schon bisher bedeutend größere Verantwortungsbereiche festgelegt hatten.

Mit derzeitigem Stand sind die Gutachterausschüsse mit kleinen Zuständigkeitsbereichen momentan nicht in der Lage, die vom Gesetzgeber geforderten Daten vollständig und in der zukünftig geforderten Qualität abzuleiten, da die Zahl der vorliegenden Kauffälle zu gering ist. Somit liegt derzeit keine ausreichende Basis für die Ableitung der Wertermittlungsdaten vor.

Besondere Bedeutung kommt dabei auch der bevorstehenden Grundsteuerreform zu. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Bodenrichtwerte der Grundstücke sowie weitere wertrelevante Daten aus der Kaufpreissammlung wesentliche Bestandteile der Bemessungsgrundlage in der Wertermittlung für die reformierte Grundsteuer ab 2025 sein.

Für die hierfür erforderlichen rechtskonformen Bodenrichtwerte und wertrelevanten Daten ist neben einer speziellen Software gleichfalls eine ausreichende Datenbasis notwendig. Um in der Zukunft rechtlich nicht angreifbar zu sein, ist daher ein größerer Zusammenschluss innerhalb des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald rechtlich geboten.

Die Kommunen des Landkreises sind nunmehr aufgerufen darüber zu entscheiden, im Rahmen welcher Kooperation sie die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben umsetzen möchten.

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bietet sich die Bildung zweier interkommunaler Gutachterausschüsse an. Der gemeinsame Gutachterausschuss „Markgräflerland – Breisgau“ mit Sitz in Müllheim wurde bereits von zunächst fünf Gemeinden/Städten gegründet. Sukzessive wird dieser Ausschuss den westlichen Landkreis umfassen.

Die Bürgermeister der Dreisamtäler und der Hochschwarzwälder Gemeinden inklusive der Gemeinden Glottertal, Gundelfingen und Heuweiler empfehlen, den gemeinsamen Gutachterausschuss „Breisgau Nord – Hochschwarzwald“ zu bilden. Die konkrete Beschlussfassung hierzu obliegt den jeweiligen Gemeinderäten.

Sitz der Geschäftsstelle und damit erfüllende Gemeinde soll die Gemeinde Kirchzarten sein – bisher schon Sitz des gemeinsamen Gutachterausschusses des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal.

Als Vertragsgrundlage wurde die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung erarbeitet, die nach Beschlussfassung in allen Gemeinderäten unterzeichnet werden könnte.

Der Städtetag Baden-Württemberg, Stuttgart, geht für diese Aufgabe von einem Personalvolumen von 0,5 Stellen pro 10.000 Einwohner aus. Dementsprechend wären beim zukünftigen Gutachterausschuss „Breisgau Nord – Hochschwarzwald“, 4 Vollzeitstellen zu besetzen.

Abgerechnet wird der Gutachterausschuss „Breisgau Nord – Hochschwarzwald“ nach den tatsächlichen Kosten pro Jahr (Spitzabrechnung), aufgeteilt nach der Einwohnerzahl zum Stand 30. Juni des Vorjahrs.

In den tatsächlichen Kosten sind enthalten:

- der Personalaufwand (Empfehlung Städtetag Baden-Württemberg, Stuttgart, mit 0,5 Stellen pro 10.000 Einwohner), aktuell 4 Vollzeitstellen nach tatsächlichem Aufwand
- der Gemeinkostenzuschlag (Unterstützung Verwaltung Gemeinde Kirchzarten) von 10 % pro Vollzeitstelle
- Sachkostenzuschlag mit 9.700 € pro Vollzeitstelle (Grundlage Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Köln)

Bei der Kostenermittlung werden die Einnahmen der jeweiligen Gemeinde direkt verrechnet. Diese entstehen beispielsweise durch die Anfertigung von Gutachten, werden aber nur einen Bruchteil der anfallenden Kosten abdecken.

Anlage:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Breisgau Nord – Hochschwarzwald“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat spricht sich für die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Breisgau Nord – Hochschwarzwald“ aus.

Die Aufgabe „Gutachterausschuss Breisgau Nord – Hochschwarzwald“ soll zukünftig die Gemeinde Kirchzarten auf Basis der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (siehe Anlage) mit den beteiligten Städten und Gemeinden übernehmen.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Bildung des
„Gemeinsamen Gutachterausschuss
Breisgau Nord - Hochschwarzwald“**

zwischen

**der Gemeinde Kirchzarten
Talvogteistr. 12
79199 Kirchzarten
vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Hall**

und

Gemeinde Breitnau
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Haberstroh

Gemeinde Buchenbach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Harald Reinhard

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Alexander Kuckes

Gemeinde Feldberg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Albrecht

Gemeinde Friedenweiler
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Matt

Gemeinde Glottertal
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl Josef Herbstritt

Gemeinde Gundelfingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Heuweiler
vertreten durch Herrn Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Hinterzarten
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus-Michael Tatsch

Gemeinde Lenzkirch
vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Graf

Stadt Löffingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Tobias Link

Gemeinde Oberried
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Vosberg

Gemeinde Schluchsee
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Kaiser

Gemeinde St. Mägen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Kreuz

Gemeinde St. Peter
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rudolf Schuler

Gemeinde Stegen
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Fränzi Kleeb

Stadt Titisee-Neustadt
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Meike Folkerts

Vorbemerkung

Die Gemeinde Kirchzarten, die Städte Löffingen und Titisee-Neustadt sowie die Gemeinden Breitenau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Oberried, Schluchsee, St. Märgen, St. Peter und Stegen schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses auf Grund von § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung — GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1 Gegenstand der Vereinbarung

Die abgebenden Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO auf die Gemeinde Kirchzarten. Die Gemeinde Kirchzarten erfüllt anstelle der abgebenden Städte und Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Gemeinde Kirchzarten über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.

Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Gemeinde Kirchzarten sowie aller abgebenden Gemeinden.

§ 2 Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Gemeinde Kirchzarten ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss Breisgau Nord - Hochschwarzwald" (nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt).

Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Gemeinde Kirchzarten in Abstimmung mit den abgebenden Gemeinden bzw. ggf. weiterer abgebenden Gemeinden festgelegt. Bis 5.000 Einwohner werden 2 Mitglieder bestimmt, ab 5.000 Einwohner 3 Mitglieder und ab 10.000 Einwohner werden 4 Mitglieder bestimmt. Das ergibt folgende Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Breitenau	2 Mitglieder
Gemeinde Buchenbach	2 Mitglieder
Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)	2 Mitglieder
Gemeinde Feldberg	2 Mitglieder
Gemeinde Friedenweiler	2 Mitglieder
Gemeinde Glottertal	2 Mitglieder
Gemeinde Gundelfingen	4 Mitglieder

Gemeinde Heuweiler	2 Mitglieder
Gemeinde Hinterzarten	2 Mitglieder
Gemeinde Kirchzarten	3 Mitglieder
Gemeinde Lenzkirch	3 Mitglieder
Stadt Löffingen	3 Mitglieder
Gemeinde Oberried	2 Mitglieder
Gemeinde Schluchsee	2 Mitglieder
Gemeinde St. Märgen	2 Mitglieder
Gemeinde St. Peter	2 Mitglieder
Gemeinde Stegen	2 Mitglieder
Stadt Titisee-Neustadt	4 Mitglieder

(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode bestellt. Die Gutachter aus den abgebenden Gemeinden werden auf deren Vorschlag vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten bestellt.

§3

Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Gemeinde Kirchzarten eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben. Die Gemeinde Kirchzarten verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Die Gemeinde Kirchzarten besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die Gemeinde Kirchzarten verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.

§4

Übergang der Aufträge

(1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Gemeinde Kirchzarten und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den Gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§5

Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

(1) Die Gemeinde Kirchzarten erhebt für die Amtshandlung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.

(2) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Abs. 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Gemeinde Kirchzarten, die durch die Aufgabenerfüllung des Gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Ausschusses entstehen.

(3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Die Kosten werden wie folgt abgerechnet:

- Personalaufwand (Empfehlung des Städtetages mit Stellen pro 10.000 Einwohner) nach tatsächlichem Aufwand
- Gemeinkostenzuschlag (Unterstützung Verwaltung Gemeinde Kirchzarten) von 10% der anfallenden Personalkosten
- Sachkostenzuschlag mit 9.700 Euro pro Vollzeitstelle (KGST)
- die zu zahlende Entschädigung für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO

Die anfallenden Kosten werden nach Einwohnern unter den beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Grundlage ist die Einwohnerzahl zum Stand 30. Juni des Vorjahres. Bei der Kostenermittlung werden die Einnahmen der jeweiligen Gemeinde direkt verrechnet.

Bis zum 31. Mai des Folgejahres erstellt die Gemeinde Kirchzarten eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2. Der Rechnungsbetrag wird ein Monat nach Zustellung der Abrechnung fällig.

Die Gemeinde Kirchzarten ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen. Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

§6

Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

(1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen. Die Gemeinde Kirchzarten ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.

Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind. Die Gemeinde Kirchzarten benennt den abgebenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§7 Kündigung

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.

Die abgebenden Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 KGZ). Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.

Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Gemeinde Kirchzarten Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 8 Wirksamkeit

Gemeinde Breitnau
Beschluss des Gemeinderates vom

Gemeinde Buchenbach
Beschluss des Gemeinderates vom

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)
Beschluss des Gemeinderates vom

Gemeinde Feldberg
Beschluss des Gemeinderates vom

Gemeinde Friedenweiler
Beschluss des Gemeinderates vom

Gemeinde Glottertal
Beschluss des Gemeinderates vom

Gemeinde Gundelfingen
Beschluss des Gemeinderates vom

Gemeinde Heuweiler
Beschluss des Gemeinderates vom

Gemeinde Hinterzarten
Beschluss des Gemeinderates vom

Gemeinde Lenzkrich
Beschluss des Gemeinderates vom

Stadt Löffingen
Beschluss des Gemeinderates vom

Gemeinde Oberried
Beschluss des Gemeinderates vom

Gemeinde Schluchsee
Beschluss des Gemeinderates vom

Gemeinde St. Mägen
Beschluss des Gemeinderates vom

Gemeinde St. Peter
Beschluss des Gemeinderates vom

Gemeinde Stegen
Beschluss des Gemeinderates vom

Stadt Titisee-Neustadt
Beschluss des Gemeinderates vom

Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der
Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten
Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten
öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am xx.xx.2020, rechtswirksam. Die
Gemeinde Kirchzarten teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des Gemeinsamen
Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs.
3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 29. Januar 2020 (2)

TOP 3: Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald

- Feststellung der Jahresrechnung 2018
- Feststellung der Jahresrechnung 2019
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020
- **Beschlussfassung über den Antrag der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach vom 12. April 2019 auf Einstellung des Verfahrens der Flächennutzungsplan-Änderung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen**

Die grün-rote Regierung des Landes Baden-Württemberg hat bereits vor einiger Zeit das Ziel ausgegeben, bei der Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien auf 38 % zu erhöhen. Insbesondere die Windnutzung soll im Land in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden. Ziel ist der Bau von jährlich etwa 100 Windenergieanlagen.

Das geänderte Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Regionalverbände können nur noch Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausweisen,
- Ausschlussgebiete sind in Regionalplänen nicht mehr zulässig,
- bestehende Festsetzungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten in Regionalplänen werden aufgehoben.

Zur Steuerung der Planung für die zukünftigen Windenergiestandorte im Hochschwarzwald haben sich die Kommunen Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee und Titisee-Neustadt entschieden, die Flächennutzungsplanung über einen Planungsverband nach den Vorgaben von § 205 Baugesetzbuch (BauGB) umzusetzen. Über den Zweckverband „Windenergie Hochschwarzwald“) soll für die Gemarkungsflächen der beteiligten Gemeinden ein Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ aufgestellt werden.

Am 5. November 2012 ist in Löffingen der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald gegründet worden. Mitglieder dieses Zweckverbands sind die erfüllenden Gemeinden:

- die Stadt Titisee-Neustadt für die Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach,
- die Gemeinde Hinterzarten für die Verwaltungsgemeinschaft Hinterzarten/Breitnau,
- die Gemeinde Schluchsee für die Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee/Feldberg,
- die Stadt Löffingen für die Verwaltungsgemeinschaft Löffingen/Friedenweiler,
- die Gemeinde Lenzkirch.

Nach § 3 der Satzung des Planungsverbands Windenergie Hochschwarzwald ist der Zweckverband Träger der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß § 5 BauGB für den sachlichen Teilbereich „Windenergie“ auf den Gesamtmarkungen der Verbandsmitglieder. Er stellt den Flächennutzungsplan für den sachlichen Teilbereich „Windenergie“ auf und sichert die Plan-aufstellung. Durch die gemeinsame und für das Gebiet der Verbandsmitglieder zusammengefasste vorbereitende Bauleitplanung fördert der Verband eine geordnete Entwicklung des Verbandsgebiets für den sachlichen Teilbereich „Windenergie“.

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 13 der Verbandssatzung gelten für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Diese wird nach der Flächengröße der Gemarkungen der Gemeinden der vier bestehenden Verwaltungsgemeinschaften und der Gemeinde Lenzkirch bemessen.

Die Gemarkungsfläche der Gemeinden stellen sich wie folgt dar:

Gemeinde	Fläche	Anteil
Breitnau	3.990,00 ha	8,69 %
Eisenbach (Hochschwarzwald)	2.877,65 ha	6,27 %
Feldberg (Schwarzwald)	2.497,13 ha	5,44 %
Friedenweiler	2.707,63 ha	5,90 %
Hinterzarten	3.337,00 ha	7,27 %
Lenzkirch	5.790,00 ha	12,61 %
Löffingen	8.802,51 ha	19,17 %
Schluchsee	6.943,73 ha	15,12 %
Titisee-Neustadt	8.966,34 ha	19,53 %
Summe	45.911,99 ha	100,00 %

Daraus ergeben sich folgende Flächenanteile der Verbandsmitglieder:

Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinde	Fläche	Anteil
Titisee-Neustadt/Eisenbach	11.843,99 ha	25,80 %
Hinterzarten/Breitnau	7.327,00 ha	15,96 %
Schluchsee/Feldberg	9.440,86 ha	20,56 %
Löffingen-Friedenweiler	11.510,14 ha	25,07 %
Lenzkirch	5.790,00 ha	12,61 %
Summe	45.911,99 ha	100,00 %

Jahresrechnung 2018

Darstellung der 2013 beauftragten Planungen:

Planungen	Kosten
Teilfortschreibung Flächennutzungsplan	35.000 €
Umweltbericht Flächennutzungsplan	37.000 €
Artenschutzprüfung „Fledermäuse“	25.000 €
Vogelschutz-Gutachten	95.000 €
Sonstiges (u. a. Rechtsberatung, Veröffentlichungen)	50.000 €
Summe	242.000 €

Darstellung der zwischen 12. November 2012 bis 31. Dezember 2018 angefallenen Kosten:

Planungen	Kosten
Teilfortschreibung Flächennutzungsplan	69.746,24 €
Umweltbericht Flächennutzungsplan	58.798,66 €
Artenschutzprüfung „Fledermäuse“	21.334,32 €
Vogelschutz-Gutachten	81.669,70 €
Sonstiges (u. a. Rechtsberatung, Veröffentlichungen)	29.227,99 €
Summe	260.776,91 €

Schwerpunkt der Arbeit des Planungsverbands war im Jahr 2018 die weitere Bearbeitung des Flächennutzungsplans. Am 7. November 2018 sind in einer Verbandsversammlung in Löffingen die Mitgliedsgemeinden und die Öffentlichkeit über den Stand des Verfahrens informiert worden.

Darstellung der im Jahr 2018 angefallenen Ausgaben:

Planungen	Kosten
Teilfortschreibung Flächennutzungsplan	4.752,79 €
Prüfungsgebühren Gemeindeprüfungsanstalt	3.542,00 €
Abrechnung Dienstleistung Löffingen 2013 – 2017	7.749,00 €
Kosten öffentliche Bekanntmachung	216,58 €
Sonstiges (u. a. Bankgebühren)	119,28 €
Summe	16.379,65 €

Die Verbandsmitglieder haben im Jahr 2018 Umlagen-Zahlungen in Höhe von 17.7089,84 € angefordert, kassenmäßig bis zum 31. Dezember 2018 erfasst waren 13.027,52 €.

Die Kosten für die angefallenen Aufgaben im Rahmen der Flächennutzungsplanung in Höhe von 1.289,08 € sind durch eine Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen worden.

Übersicht der Rücklage:

Bestand der Rücklage zum 1. Januar 2018	3.674,04 €
Rücklagenzuführung im Jahr 2018	1.329,19 €
Bestand der Rücklage zum 31. Dezember 2018	5.003,23 €

Der Kassenbestand zum 31. Dezember 2018 belief sich auf 321,91 €.

Ist-Einnahmen nach der Jahresrechnung im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (SHV):

	Verwaltungshaushalt	SHV	Gesamt
Einnahmen	13.027,52 €	5.003,23 €	18.030,75 €
Ausgaben	17.708,84 €	0,00 €	17.708,84 €
Differenz = Bestand	- 4.681,32 €	5.003,23 €	321,91 €

Die Jahresrechnung 2018 des Planungsverbands Windenergie Hochschwarzwald, Löffingen, wird der Verbandsversammlung nach § 18 GKZ und der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 39 – 44 Gemeindehaushaltsverordnung (kameral) vorgelegt. Wegen des Rechnungsergebnisses im Einzelnen und deren Erläuterungen wird auf die zuvor aufgeführten Erläuterungen verwiesen.

Jahresrechnung 2019

Am 20. November 2019 fand in Löffingen eine Veranstaltung statt, bei der die Mitglieds-Gemeinden und die Öffentlichkeit über die neuen Vorgaben im Windatlas für Baden-Württemberg sowie die Abstandsregelungen des Bundes im Rahmen des Klimaschutzpakets informiert wurden.

Wegen dieser geänderten Rahmenbedingungen ist vorgeschlagen worden, dass die Flächennutzungsplanung weitergeführt werden soll. Für die Fortführung der Planung ist mit weiteren Kosten in Höhe von etwa 300.000 € zu rechnen, wobei für das Haushaltsjahr mit 75.000 € kalkuliert wird.

Darstellung der 2013 beauftragten Planungen:

Planungen	Kosten
Teilfortschreibung Flächennutzungsplan	35.000 €
Umweltbericht Flächennutzungsplan	37.000 €
Artenschutzprüfung „Fledermäuse“	25.000 €
Vogelschutz-Gutachten	95.000 €
Sonstiges (u. a. Rechtsberatung, Veröffentlichungen)	50.000 €
Summe	242.000 €

Darstellung der zwischen 12. November 2012 bis 31. Dezember 2019 angefallenen Kosten:

Planungen	Kosten
Teilfortschreibung Flächennutzungsplan	77.311,97 €
Umweltbericht Flächennutzungsplan	58.798,66 €
Artenschutzprüfung „Fledermäuse“	21.334,32 €
Vogelschutz-Gutachten	81.669,70 €
Sonstiges (u. a. Rechtsberatung, Veröffentlichungen)	29.317,25 €
Summe	268.431,90 €

Darstellung der im Jahr 2019 angefallenen Ausgaben:

Planungen	Kosten
Teilfortschreibung Flächennutzungsplan	7.565,73 €
Sonstiges (u. a. Bankgebühren)	89,26 €
Summe	7.654,99 €

Die Verbandsmitglieder haben im Jahr 2019 Umlagen-Zahlungen in Höhe von 7.649,88 € angefordert, kassenmäßig bis zum 31. Dezember 2019 erfasst waren 7.654,99 €.

Die Kosten für diese angefallenen Aufgaben im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind durch eine Entnahme aus den Rücklagen von 5,11 € ausgeglichen worden.

Übersicht der Rücklage:

Bestand der Rücklage zum 1. Januar 2019	5.003,23 €
Rücklagenzuführung im Jahr 2019	5,11 €
Bestand der Rücklage zum 31. Dezember 2019	4.998,12 €

Der Kassenbestand zum 31. Dezember 2019 belief sich auf 9.883,67 €.

Ist-Einnahmen nach der Jahresrechnung im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (SHV):

	Verwaltungshaushalt	SHV	Gesamt
Einnahmen	12.336,31 €	321,91 €	12.658,22 €
Ausgaben	2.769,44 €	5,11 €	2.774,55 €
Differenz = Bestand	9.566,87 €	316,80 €	9.883,67 €

Die Jahresrechnung 2019 des Planungsverbands Windenergie Hochschwarzwald, Löffingen, wird der Verbandsversammlung nach § 18 GKZ und der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 39 – 44 Gemeindehaushaltsverordnung (kameral) vorgelegt. Wegen des Rechnungsergebnisses im Einzelnen und deren Erläuterungen wird auf die zuvor aufgeführten Erläuterungen verwiesen.

Haushaltsplan 2020

Ab 2020 wird der Haushalt des Planungsverbands nach den Vorgaben des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) abgebildet.

Am 20. November 2019 fand in Löffingen eine Veranstaltung statt, bei der die Mitglieds-Gemeinden und die Öffentlichkeit über die neuen Vorgaben im Windatlas für Baden-Württemberg sowie die Abstandsregelungen des Bundes im Rahmen des Klimaschutzpakets informiert wurden.

Wegen dieser geänderten Rahmenbedingungen ist vorgeschlagen worden, dass die Flächennutzungsplanung weitergeführt werden soll. Für die Fortführung der Planung ist mit weiteren Kosten in Höhe von etwa 300.000 € zu rechnen, wobei für das Haushaltsjahr mit 75.000 € kalkuliert wird.

Leistung	Schätzung 2012	Kosten Ende 2019	Planung 2020
Teilfortschreibung Flächennutzungsplan	35.000 €	77.312 €	73.000 €
Umweltbericht Flächennutzungsplan	37.000 €	58.799 €	0 €
Artenschutzprüfung „Fledermäuse“	25.000 €	21.334 €	0 €
Vogelschutz-Gutachten	95.000 €	81.670 €	0 €

Sonstiges (u. a. Rechtsberatung)	50.000 €	29.317 €	2.000 €
Summe	242.000 €	268.432 €	75.000 €

Aus den geplanten Kosten von 75.000 € – Planungs-/Gutachtenkosten (20.000 €) und sonstigen Ausgaben (2.000 €) – errechnen sich für die Verbandsmitglieder folgende Umlage-Zahlungen:

Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinde	Kosten	Anteil
Titisee-Neustadt/Eisenbach	19.350 €	25,80 %
Hinterzarten/Breitnau	11.970 €	15,96 %
Schluchsee/Feldberg	15.420 €	20,56 %
Löffingen-Friedenweiler	18.802 €	25,07 %
Lenzkirch	9.548 €	12,61 %
Summe	75.000 €	100,00 %

Der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald hat kein eigenes Personal beschäftigt. Die anfallenden Aufgaben des Zweckverbands werden über die Verwaltung der Stadt Löffingen abgewickelt.

Gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 79 GemO hat die Verbandsversammlung des Planungsverbands Windenergie Hochschwarzwald den Haushaltsplan – Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt – sowie die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen.

Antrag der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach vom 12. April 2019 auf Einstellung des Verfahrens der Flächennutzungsplan-Änderung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen

Mit Antrag vom 12. April 2019 hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach beim Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald, Löffingen, den Antrag eingebracht, das Verfahrens der Flächennutzungsplan-Änderung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen einzustellen und somit keine Vorrangflächen auszuweisen. Dieser Antrag gilt noch heute.

Anlagen:

- Sitzungsvorlage, formuliert von der Stadt Löffingen, in Bezug auf die Jahresrechnung 2018 des Planungsverbands Windenergie Hochschwarzwald vom 15. Januar 2020
- Sitzungsvorlage, formuliert von der Stadt Löffingen, in Bezug auf die Jahresrechnung 2019 des Planungsverbands Windenergie Hochschwarzwald vom 15. Januar 2020
- Sitzungsvorlage, formuliert von der Stadt Löffingen, in Bezug auf den Haushaltsplan 2020 des Planungsverbands Windenergie Hochschwarzwald vom 15. Januar 2020
- Sitzungsvorlage, formuliert von der Stadt Löffingen, in Bezug auf den Antrag der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach vom 12. April 2019 auf Einstellung des Verfahrens der Flächennutzungsplan-Änderung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen

Beschlussvorschlag:

Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald:

Das Rechnungsergebnis der Jahresrechnung 2018 wird im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 17.708,84 € festgestellt.

Die über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit im Einzelnen noch nicht geschehen, genehmigt. Die Mehrausgaben gelten als durch die Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben gedeckt.

Der Rechnungsabschluss ist der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, Karlsruhe, und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg i. Br., vorzulegen.

Der Vorsitzende des Planungsverbands Windenergie Hochschwarzwald wird entlastet. Die Vertreter der Gemeinde werden zur entsprechenden Stimmabgabe in der Versammlungsversammlung ermächtigt.

Beschlussvorschlag:

Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald:

Das Rechnungsergebnis der Jahresrechnung 2019 wird im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 7.654,99 € festgestellt.

Die über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit im Einzelnen noch nicht geschehen, genehmigt. Die Mehrausgaben gelten als durch die Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben gedeckt.

Der Rechnungsabschluss ist der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, Karlsruhe, und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg i. Br., vorzulegen.

Der Vorsitzende des Planungsverbands Windenergie Hochschwarzwald wird entlastet. Die Vertreter der Gemeinde werden zur entsprechenden Stimmabgabe in der Versammlungsversammlung ermächtigt.

Beschlussvorschlag:

Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald:

Der Haushaltsplan 2020 wird festgesetzt

im Ergebnishaushalt

- | | |
|--|----------|
| – Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge | 75.000 € |
| – Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen | 75.000 € |

im Finanzhaushalt

- | | |
|--|----------|
| – Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 75.000 € |
| – Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 75.000 € |

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0 €

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 10.000 €

Die Vertreter der Gemeinde werden zur entsprechenden Stimmabgabe in der Versammlungsversammlung ermächtigt.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach vom 12. April 2019 auf Einstellung des Verfahrens der Flächennutzungsplan-Änderung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen und somit keine Vorrangflächen auszuweisen wird nicht zugestimmt.

Die Vertreter der Gemeinde werden zur entsprechenden Stimmabgabe in der Versammlungsversammlung ermächtigt.

**Planungsverband
Windenergie Hochschwarzwald**

Jahresrechnung für das Jahr 2018

Vorlage an die Verbandsversammlung am xx.xx.2020

Die Jahresrechnung 2018 des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald wird der Verbandsversammlung gem. § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, i.V. mit den §§ 39 - 44 der Gemeindehaushaltsverordnung (kammerral) vorgelegt. Wegen der Rechnungsergebnisse im Einzelnen und deren Erläuterungen wird auf die angeschlossenen Darstellungen verwiesen.

Die Verbandsversammlung wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

1. Das Rechnungsergebnis 2018 wird im
Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 17.708,84 EUR
festgestellt.

2. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit im Einzelnen noch nicht geschehen, genehmigt. Die Mehrausgaben gelten durch die Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als gedeckt.

3. Der Rechnungsabschluss ist der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg in Karlsruhe und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg vorzulegen.

Löffingen, den xx.xx.20'20

Tobias Link
Vorsitzender des Zweckverbandes

Vorbericht zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018

1. Allgemeines

Die grün-rote Landesregierung hat das Ziel, bei der Stromerzeugung den Anteil der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 auf 38 % zu erhöhen. Insbesondere die Windenergienutzung soll in Baden-Württemberg in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden. Ziel ist der Bau von jährlich etwa 100 Windkraftanlagen. Für den weiteren systematischen Ausbau der Windenergienutzung hat das Land mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes und mit der Erarbeitung des Windenergieerlasses die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

Das geänderte Landesplanungsgesetz enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Regionalverbände können nur noch Vorranggebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausweisen
- Ausschlussgebiete sind in Regionalplänen nicht mehr zulässig
- bestehende Festsetzungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten werden aufgehoben

2. Planungsverband Windenergie

Zur Steuerung der Planung für die künftigen Windkraftstandorte im Hochschwarzwald haben sich die Gemeinden Breitnau, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee und Titisee-Neustadt entschieden, die Flächennutzungsplanung über einen Planungsverband nach den Vorgaben des § 205 des Baugesetzbuches umzusetzen. Über diesen Planungsverband soll ein "Teilflächennutzungsplan Windkraft" für die Gemarkungsflächen der beteiligten Gemeinden aufgestellt werden.

Am 05.11.2012 wurde in Löffingen der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald gegründet. Verbandmitglieder sind die erfüllenden Gemeinden

- Titisee-Neustadt für die Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt – Eisenbach
- Hinterzarten für die Verwaltungsgemeinschaft Hinterzarten – Breitnau
- Schluchsee für die Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee – Feldberg
- Löffingen für die Verwaltungsgemeinschaft Löffingen – Friedenweiler und die Gemeinde Lenzkirch.

Nach § 3 der Verbandssatzung ist der Verband Träger der vorbereitenden Bauleitplanung im Sinne des § 5 Baugesetzbuch für den sachlichen Teilbereich Windenergie auf den Gesamtgemarkungen der Verbandsmitglieder. Der Verband stellt den Flächennutzungsplan für den sachlichen Teilbereich Windenergie auf und sichert die Planaufstellung. Durch die gemeinsame und für das Gebiet der Verbandsmitglieder zusammengefasste vorbereitende Bauleitplanung fördert der Verband eine geordnete Entwicklung des Verbandsgebietes für den sachlichen Teilbereich Windenergie.

Nach § 18 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit und nach § 13 der Verbandssatzung gelten für die Wirtschaftsführung des Verbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft. Zur Deckung des Finanzbedarfes wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Diese Umlage wird nach der Flächengröße der Gemarkungen der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinde Lenzkirch bemessen.

Die Gemarkungsflächen der Gemeinden stellen sich wie folgt dar:

Gemeinde	Fläche	Anteil
Breitnau	3.990,00 ha	8,69%
Eisenbach	2.877,65 ha	6,27%
Feldberg	2.497,13 ha	5,44%
Friedenweiler	2.707,63 ha	5,90%
Hinterzarten	3.337,00 ha	7,27%
Lenzkirch	5.790,00 ha	12,61%
Löffingen	8.802,51 ha	19,17%
Schluchsee	6.943,73 ha	15,12%
Titisee-Neustadt	8.966,34 ha	19,53%
Summe	45.911,99 ha	100,00%

Daraus ergeben sich folgende Flächenanteile der Verbandsmitglieder:

VwG/Gemeinde	Fläche	Anteil
VwG Titisee-Neustadt-Eisenbach	11.843,99 ha	25,80%
VwG Hinterzarten-Breitnau	7.327,00 ha	15,96%
VwG Schluchsee-Feldberg	9.440,86 ha	20,56%
VwG Löffingen-Friedenweiler	11.510,14 ha	25,07%
Gemeinde Lenzkirch	5.790,00 ha	12,61%
Summe	45.911,99 ha	100,00%

3. Jahresrechnung für das Jahr 2018

3.1 Verwaltungshaushalt

Am 07.11.2018 hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2018 beschlossen.

Darstellung der bisher angefallenen Ausgaben:

Im Jahr 2013 wurden folgende Planungen beauftragt:

- Teilfortschreibung Flächennutzungsplan	35.000 EUR
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan	37.000 EUR
- Artenschutzprüfung Fledermäuse	25.000 EUR
- Vogelschutzgutachten	95.000 EUR
- weitere Planungen	<u>50.000 EUR</u>
Summe der Planungskosten	242.000 EUR

Vom 12.11.2012 bis zum 31.12.2018 sind beim Planungsverband folgende Kosten angefallen:

- Teilfortschreibung Flächennutzungsplan	69.746,24 EUR
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan	58.798,66 EUR
- Artenschutzprüfung Fledermäuse	21.334,32 EUR
- Vogelschutzgutachten	81.669,70 EUR
- Sonstiges (u.a. Rechtsberatungen, Veröffentlichungen, GPA)	<u>29.227,99 EUR</u>
Summe	260.776,91 EUR

Schwerpunkt der Arbeit des Planungsverbandes war im Jahr 2018 die weitere Bearbeitung des Flächennutzungsplanes. Am 07.11.2018 wurden in einer Verbandsversammlung in Löffingen die Verbandsmitglieder und die Öffentlichkeit über den Stand des Flächennutzungsplanes informiert. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens wurde beschlossen, vor einer endgültigen Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan, die weiteren politischen Entwicklungen bzw. Entscheidungen zu den Planungsvorgaben abzuwarten.

Im **Jahr 2018** sind folgende Ausgaben angefallen:

- Teilfortschreibung Flächennutzungsplan	4.752,79 EUR
- Prüfungsgebühren Gemeindeprüfungsanstalt	3.542,00 EUR
- Abrechnung Dienstleistungen Stadt Löffingen 2013-2017	7.749,00 EUR
- Kosten öffentliche Bekanntmachung	216,58 EUR
- Sonstiges, Bankgebühren	<u>119,28 EUR</u>
Summe der Kosten des Jahres 2018	16.379,65 EUR

Von den **Verbandsmitgliedern** wurden **2018 Umlagezahlungen in Höhe von 17.708,84 EUR angefordert, wovon kassenmäßig bis zum 31.12.2018 13.027,52 EUR gezahlt worden sind.**

Die angefallenen Ausgaben für die Flächennutzungsplanung und die sonstigen Kosten konnten über die geltend gemachten Umlagezahlungen finanziert werden. Die nicht benötigten Mittel in Höhe von 1.329,19 EUR wurden der Rücklage zugeführt.

Der Rücklagenbestand lag zum 01.01.2018 bei	3.674,04 EUR
Rücklagenzuführung im Jahr 2018	1.329,19 EUR
Rücklagenbestand zum 31.12.2018	5.003,23 EUR

3.2. Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (SHV)

Rücklagen

Stand der Rücklage am 01.01.2018	3.674,04 EUR
Rücklagenzuführung im Jahr 2018	1.329,19 EUR
Stand der Rücklage am 31.12.2018	5.003,23 EUR

Kassenbestand

Kassenbestand am 01.01.2018	3.674,04 EUR
Kassenbestand am 31.12.2018	321,91 EUR

Zum 31.12.2017 wurde auf dem Konto 4554432 bei der Sparkasse Hochschwarzwald ein Betrag von **321,91 EUR** ausgewiesen.

Ist-Einnahmen laut Jahresrechnung

	Verwaltungshaushalt	SHV	Gesamt
Einnahmen	13.027,52 EUR	5.003,23 EUR	18.030,75 EUR
Ausgaben	17.708,84 EUR	0,00 EUR	17.708,84 EUR
Differenz	- 4.681,32 EUR	5 003,23 EUR	321.91 EUR
= Kassenbestand			

Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald

Verwaltungshaushalt 2018

Jahresrechnung
 Verwaltungshaushalt

Planungsverband Windenergie

Haushaltsjahr
 2018

Einzelplan 6
 Unterabschnitt 6100

	Rest vom Vorjahr EUR	SOLL EUR	IST EUR	Neue Reste EUR	Haushalts- ansatz EUR	Planvergleich mehr +/weniger - EUR
Einnahmen						
1.6100.202000. Zuweisungen von Verbandsmitgliedern	0,00	17.708,84	13.027,52	4.681,32	42.000,00	-24.291,16
1.6100.861000. Entnahme aus der Rücklage		0,00	0,00			0,00
Summe	0,00	17.708,84	13.027,52	4.681,32	42.000,00	-24.291,16
Ausgaben						
1.6100.577000. Planungsaufwendungen	0,00	4.752,79	4.752,79	0,00	40.000,00	-35.247,21
1.6100.640000. Versicherungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.6100.653000. Öffentliche Bekanntmachungen	0,00	216,58	216,58	0,00	1.000,00	-783,42
1.6100.650000. Geschäftsausgaben	0,00	11.410,28	11.410,28	0,00	1.000,00	10.410,28
1.6100.861000. Zuführung an Rücklage	0,00	1.329,19	1.329,19	0,00	0,00	1.329,19
Summe	0,00	17.708,84	17.708,84	0,00	42.000,00	-24.291,16
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00	0,00	-4.681,32	4.681,32		

Jahresrechnung
Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge

Planungsverband Windenergie

Haushaltsjahr
2018

Einzelplan 6
Unterabschnitt 6100

	Rest vom Vorjahr EUR	SOLL EUR	IST EUR	Neue Reste EUR	Haushalts- ansatz EUR	Planvergleich mehr +/weniger - EUR
Einnahmen						
4.6100.100100. Zuführung zur Rücklage	0,00	1.329,19	1.329,19	0,00		
4.6100.100200. Kassenbestand	3.674,04	321,91	3.674,04	321,91		
Summe	3.674,04	1.651,10	5.003,23	321,91		
Ausgaben						
4.6100.500100. Entnahme aus der Rücklage	3.674,04	1.329,19	0,00	5.003,23		
4.6100.500200. Kassenbestand		321,91	321,91	0,00		
Summe	3.674,04	1.651,10	321,91	5.003,23		
Ergebnis SHV	0,00	0,00	4.681,32	-4.681,32		
Ergebnis Gesamthaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00		

Anlage zur Jahresrechnung 2018
Planungsverband Windenergie

Zusammenstellung der Geldrechnungsvorgänge - Kassenrechnung -

Einnahmen		Ausgaben						
Reste vom Vorjahr EUR	Soll EUR	Ist EUR	Neue Reste EUR	Haushaltstelle	Reste vom Vorjahr EUR	Soll EUR	Ist EUR	Neue Reste EUR
0,00	17.708,84	13.027,52	4.681,32	Verwaltungshaushalt	0,00	17.708,84	17.708,84	0,00
3.674,04	1.329,19	5.003,23	0,00	SHV	3.674,04	1.329,19	0,00	5.003,23
3.674,04	19.038,03	18.030,75	4.681,32	Zwischensumme	3.674,04	19.038,03	17.708,84	5.003,23
0,00	321,91	0,00	321,91	Rechnungsmäßiger Kassenbestand	0,00	321,91	321,91	0,00
3.674,04	19.359,94	18.030,75	5.003,23	Gesamtsumme	3.674,04	19.359,94	18.030,75	5.003,23
				Gesamteinnahmen im Ist	18.030,75			
				Gesamtausgaben im Ist	17.708,84			
				Rechnungsmäßiger Kassenbestand	321,91			

Löffingen, den 28.01.2019

Einnahmen und Ausgaben Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald

01.01.2018 31.12.2018

lfd.Nr.	Debitor/Kreditor	Debitor/Kreditor	Datum	Leistung	Ausgabe Betrag in €	Einnahme Betrag in €	Konto 1.6100.202000.	Konto 1.6100.577000.	Konto 1.6100.653000.	Konto 1.6100.650000.	Bankkonto 4554432	Bankkonto Saldo
				Saldovortrag		3.674,04						3.674,04
1	Kreditor	Sparkasse Hochschww.	01.02.2018	Entgeltdabrechnung Gebühren	7,26					7,26	-7,26	3.666,78
2	Debitor	Stadt Löffingen	23.02.2018	Kostensersatz vom 21.02.2018		1.226,16	1.226,16				1.226,16	4.892,94
3	Debitor	Gemeinde Schluchsee	27.02.2018	Kostensersatz vom 21.02.2018		1.005,72	1.005,72				1.005,72	5.898,66
4	Debitor	Stadt Titisee-Neustadt	27.02.2018	Kostensersatz vom 21.02.2018		955,20	955,20				955,20	6.853,86
5	Debitor	Gemeinde Eisenbach	27.02.2018	Kostensersatz vom 21.02.2018		306,52	306,52				306,52	7.160,38
7	Kreditor	Sparkasse Hochschww.	28.02.2018	Entgeltdabrechnung Gebühren	7,74					7,74	-7,74	7.152,64
8	Debitor	Gemeinde Lenzkirch	02.03.2018	Kostensersatz vom 21.02.2018		616,80	616,80				616,80	7.769,44
9	Debitor	Gemeinde Hinterzarten	06.03.2018	Kostensersatz vom 21.02.2018		780,54	780,54				780,54	8.549,98
10	Kreditor	Gemeindeprüfungsanstalt	07.03.2018	Rechnung Finanzprüfung	3.542,00					3.542,00	-3.542,00	5.007,98
11	Kreditor	Sparkasse Hochschww.	29.03.2018	Entgeltdabrechnung Gebühren	8,69					8,69	-8,69	4.999,29
12	Kreditor	Sparkasse Hochschww.	30.04.2018	Entgeltdabrechnung Gebühren	7,26					7,26	-7,26	4.992,03
13	Kreditor	Sparkasse Hochschww.	30.05.2018	Entgeltdabrechnung Gebühren	7,26					7,26	-7,26	4.984,77
14	Kreditor	Sparkasse Hochschww.	29.06.2018	Entgeltdabrechnung Gebühren	7,26					7,26	-7,26	4.977,51
15	Kreditor	Sparkasse Hochschww.	31.07.2018	Entgeltdabrechnung Gebühren	7,26					7,26	-7,26	4.970,25
16	Kreditor	Sparkasse Hochschww.	31.08.2018	Entgeltdabrechnung Gebühren	7,26					7,26	-7,26	4.962,99
17	Kreditor	Sparkasse Hochschww.	30.09.2018	Entgeltdabrechnung Gebühren	7,26					7,26	-7,26	4.955,73
18	Kreditor	Sparkasse Hochschww.	31.10.2018	Entgeltdabrechnung Gebühren	7,26					7,26	-7,26	4.948,47
19	Kreditor	Badischer Verlag	21.11.2018	Veröffentlichung Sitzung	216,58				216,58		-216,58	4.731,89
20	Kreditor	Vögt Angela	22.11.2018	Getränkeliieferung Sitzung	25,01					25,01	-25,01	4.706,88
21	Kreditor	Sparkasse Hochschww.	30.11.2018	Entgeltdabrechnung Gebühren	9,64					9,64	-9,64	4.697,24
22	Debitor	Stadt Löffingen	07.12.2018	Kostensersatz vom 30.11.2018		3.213,45	3.213,45				3.213,45	7.910,69
23	Debitor	Stadt Titisee-Neustadt	10.12.2018	Kostensersatz vom 30.11.2018		2.503,06	2.503,06				2.503,06	10.413,75
24	Debitor	Gemeinde Lenzkirch	11.12.2018	Kostensersatz vom 30.11.2018		1.616,48	1.616,48				1.616,48	12.030,23
25	Kreditor	Faktor Grün	13.12.2018	Planungsleistungen	4.752,79			4.752,79			-4.752,79	7.277,44
26	Debitor	Gemeinde Eisenbach	13.12.2018	Kostensersatz vom 30.11.2018		803,59	803,59				803,59	8.081,03
27	Kreditor	Stadt Löffingen	17.12.2018	Abrechnung Dienstleistungen	7.749,00					7.749,00	-7.749,00	332,03
28	Kreditor	Sparkasse Hochschww.	28.12.2018	Entgeltdabrechnung Gebühren	10,12					10,12	-10,12	321,91
					16.379,65	16.701,56	13.027,52	4.752,79	216,58	11.410,28		

Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald

Jahresrechnung für das Jahr 2019

Vorlage an die Verbandsversammlung am xx.xx.2020

Die Jahresrechnung 2018 des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald wird der Verbandsversammlung gem. § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, i.V. mit den §§ 39 - 44 der Gemeindehaushaltsverordnung (kameral) vorgelegt. Wegen der Rechnungsergebnisse im Einzelnen und deren Erläuterungen wird auf die angeschlossenen Darstellungen verwiesen.

Die Verbandsversammlung wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

1. Das Rechnungsergebnis 2019 wird im
Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 7.654,99 EUR
festgestellt.

2. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit im Einzelnen noch nicht
geschehen, genehmigt. Die Mehrausgaben gelten durch die Mehreinnahmen bzw.
Minderausgaben als gedeckt.

3. Der Rechnungsabschluss ist der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg in
Karlsruhe und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg vorzulegen.

Löffingen, den xx.xx.2020

Tobias Link
Vorsitzender des Zweckverbandes

Vorbericht zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019

1. Allgemeines

Die grün-rote Landesregierung hat das Ziel, bei der Stromerzeugung den Anteil der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 auf 38 % zu erhöhen. Insbesondere die Windenergienutzung soll in Baden-Württemberg in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden. Ziel ist der Bau von jährlich etwa 100 Windkraftanlagen. Für den weiteren systematischen Ausbau der Windenergienutzung hat das Land mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes und mit der Erarbeitung des Windenergieerlasses die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen. **Im Herbst 2019 wurde vom Land Baden-Württemberg ein neuer Windenergieatlas vorgelegt. Von der Bundesregierung wurden im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes neue Abstandsregelungen für Windkraftanlagen beschlossen. Aufgrund dieser Änderungen bzw. den neuen Vorgaben kann der bisher erarbeitete Flächennutzungsplan nicht rechtssicher beschlossen werden.**

2. Planungsverband Windenergie

Zur Steuerung der Planung für die künftigen Windkraftstandorte im Hochschwarzwald haben sich die Gemeinden Breitnau, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee und Titisee-Neustadt entschieden, die Flächennutzungsplanung über einen Planungsverband nach den Vorgaben des § 205 des Baugesetzbuches umzusetzen. Über diesen Planungsverband soll ein "Teilflächennutzungsplan Windkraft" für die Gemarkungsflächen der beteiligten Gemeinden aufgestellt werden.

Am 05.11.2012 wurde in Löffingen der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald gegründet. Verbandmitglieder sind die erfüllenden Gemeinden

- Titisee-Neustadt für die Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt – Eisenbach
- Hinterzarten für die Verwaltungsgemeinschaft Hinterzarten – Breitnau
- Schluchsee für die Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee – Feldberg
- Löffingen für die Verwaltungsgemeinschaft Löffingen – Friedenweiler
und die Gemeinde Lenzkirch.

Nach § 3 der Verbandssatzung ist der Verband Träger der vorbereitenden Bauleitplanung im Sinne des § 5 Baugesetzbuch für den sachlichen Teilbereich Windenergie auf den Gesamtmarkungen der Verbandmitglieder. Der Verband stellt den Flächennutzungsplan für den sachlichen Teilbereich Windenergie auf und sichert die Planaufstellung. Durch die gemeinsame und für das Gebiet der Verbandmitglieder zusammengefasste vorbereitende Bauleitplanung fördert der Verband eine geordnete Entwicklung des Verbandsgebietes für den sachlichen Teilbereich Windenergie.

Nach § 18 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit und nach § 13 der Verbandssatzung gelten für die Wirtschaftsführung des Verbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft. Zur Deckung des Finanzbedarfes wird von den Verbandmitgliedern eine Umlage erhoben. Diese Umlage wird nach der Flächengröße der Gemarkungen der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinde Lenzkirch bemessen.

Die Gemarkungsflächen der Gemeinden stellen sich wie folgt dar:

Gemeinde	Fläche	Anteil
Breitnau	3.990,00 ha	8,69%
Eisenbach	2.877,65 ha	6,27%
Feldberg	2.497,13 ha	5,44%
Friedenweiler	2.707,63 ha	5,90%
Hinterzarten	3.337,00 ha	7,27%
Lenzkirch	5.790,00 ha	12,61%
Löffingen	8.802,51 ha	19,17%
Schluchsee	6.943,73 ha	15,12%
Titisee-Neustadt	8.966,34 ha	19,53%
Summe	45.911,99 ha	100,00%

Daraus ergeben sich folgende Flächenanteile der Verbandsmitglieder:

VwG/Gemeinde	Fläche	Anteil
VwG Titisee-Neustadt-Eisenbach	11.843,99 ha	25,80%
VwG Hinterzarten-Breitnau	7.327,00 ha	15,96%
VwG Schluchsee-Feldberg	9.440,86 ha	20,56%
VwG Löffingen-Friedenweiler	11.510,14 ha	25,07%
Gemeinde Lenzkirch	5.790,00 ha	12,61%
Summe	45.911,99 ha	100,00%

3. Jahresrechnung für das Jahr 2019

3.1 Verwaltungshaushalt

Von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald wurde für das Jahr 2019 formell kein Haushaltsplan beschlossen. Von der Verwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, dieser ist jedoch in den Gremien nicht behandelt worden.

Der Flächennutzungsplan wurde im Jahr 2019 zur Beschlussreife ausgearbeitet. Im Jahr 2019 hat jedoch keine formelle Verbandsversammlung stattgefunden, da die Ergebnisse der Planung bei den Verbandsmitgliedern, insbesondere bei der Stadt Titisee-Neustadt nicht konsensfähig waren. Nach der letzten Verbandsversammlung am 07.11.2018 wurde hinsichtlich des weiteren Verfahrens beschlossen, vor einer endgültigen Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan, die weiteren politischen Entwicklungen bzw. Entscheidungen zu den gesetzlichen Planungsvorgaben abzuwarten. Im Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt wurde beschlossen an den Planungsverband den Antrag zu stellen, "das Verfahren zur Ausweisung von Windenergieflächen einzustellen". Über diesen Antrag wurde in den Mitgliedsgemeinden bislang nicht entschieden.

Am 20.11.2019 fand in der Festhalle Löffingen eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Die Verbandsmitglieder wurden über

- **die neuen Vorgaben im Windatlas für Baden-Württemberg**
- **die Abstandsregelungen des Bundes im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes informiert.**

Aufgrund dieser geänderten Rahmenbedingungen wurde vorgeschlagen, dass die Flächennutzungsplanung weitergeführt werden soll. Für die Fortführung er Planung wird mit weiteren Kosten von ca. 300.000 EUR kalkuliert (Naturschutz, Flächennutzungsplan); für das Haushaltsjahr 2020 wird von ca. 75.000 EUR ausgegangen. Sollte dem Haushalt des Planungsverbandes für das Jahr 2020 von den Verbandmitgliedern nicht zugestimmt werden, muss die Planung folgerichtig beendet werden.

Darstellung der bisher angefallenen Ausgaben:

Im Jahr 2013 wurden folgende Planungen beauftragt:

- Teilfortschreibung Flächennutzungsplan	35.000 EUR
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan	37.000 EUR
- Artenschutzprüfung Fledermäuse	25.000 EUR
- Vogelschutzgutachten	95.000 EUR
- weitere Planungen	<u>50.000 EUR</u>
Summe der Planungskosten	242.000 EUR

Vom **12.11.2012 bis zum 31.12.2019** sind beim Planungsverband folgende Kosten angefallen:

- Teilfortschreibung Flächennutzungsplan	77.311,97 EUR
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan	58.798,66 EUR
- Artenschutzprüfung Fledermäuse	21.334,32 EUR
- Vogelschutzgutachten	81.669,70 EUR
- Sonstiges (u.a. Rechtsberatungen, Veröffentlichungen, GPA)	<u>29.317,25 EUR</u>
Summe	268.431,90 EUR

Im **Jahr 2019** sind folgende Ausgaben angefallen:

- Teilfortschreibung Flächennutzungsplan	7.565,73 EUR
- Sonstiges, Bankgebühren	<u>89,26 EUR</u>
Summe der Kosten des Jahres 2019	7.654,99 EUR

Von den **Verbandsmitgliedern** wurden **2019 Umlagezahlungen in Höhe von 7.649,88 EUR angefordert, wovon kassenmäßig bis zum 31.12.2019 7.654,99 EUR gezahlt worden sind.**

Die angefallenen Ausgaben für die Flächennutzungsplanung und die sonstigen Kosten konnten über die geltend gemachten Umlagezahlungen finanziert werden. Zum Ausgleich der Ausgaben erfolgte eine Rücklageentnahme von 5,11 EUR.

Der Rücklagenbestand lag zum 01.01.2019 bei	5.003,23 EUR
Rücklagenentnahme im Jahr 2019	5,11 EUR
Rücklagenbestand zum 31.12.2019	4.998,12 EUR

3.2. Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (SHV)

Rücklagen

Stand der Rücklage am 01.01.2019	5.003,23 EUR
Rücklagenentnahme im Jahr 2019	5,11 EUR
Stand der Rücklage am 31.12.2019	4.998,12 EUR

Kassenbestand

Kassenbestand am 01.01.2019	321,91 EUR
Kassenbestand am 31.12.2019	9.883,67 EUR

Zum 31.12.2019 wurde auf dem Konto 4554432 bei der Sparkasse Hochschwarzwald ein Betrag von **9.883,67 EUR** ausgewiesen.

Ist-Einnahmen laut Jahresrechnung

	Verwaltungshaushalt	SHV	Gesamt
Einnahmen	12.336,31 EUR	321,91 EUR	12.658,22 EUR
<u>Ausgaben</u>	<u>2.769,44 EUR</u>	<u>5,11 EUR</u>	<u>2.774,55 EUR</u>
Differenz	9.566,87 EUR	316,80 EUR	9.883,67 EUR
= Kassenbestand			

**Planungsverband
Windenergie Hochschwarzwald**

**Verwaltungshaushalt 2019
Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge 2019**

Jahresrechnung Verwaltungshaushalt		Planungsverband Windenergie				Haushaltsjahr 2019	
Einzelplan	6						
Unterabschnitt	6100						
		Rest vom Vorjahr EUR	SOLL EUR	IST EUR	Neue Reste EUR	Haushalts- ansatz EUR	Planvergleich mehr +/-weniger - EUR
Einnahmen							
1.6100.202000.	Zuweisungen von Verbandsmitgliedern	4.681,32	7.649,88	12.331,20	0,00	22.000,00	-14.350,12
1.6100.861000.	Entnahme aus der Rücklage		5,11	5,11			5,11
	Summe	4.681,32	7.654,99	12.336,31	0,00	22.000,00	-14.345,01
Ausgaben							
1.6100.577000.	Planungsaufwendungen	0,00	7.565,73	2.680,18	4.885,55	20.000,00	-12.434,27
1.6100.640000.	Versicherungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.6100.653000.	Öffentliche Bekanntmachungen	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	-500,00
1.6100.650000.	Geschäftsausgaben	0,00	89,26	89,26	0,00	1.500,00	-1.410,74
1.6100.861000.	Zuführung an Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	0,00	7.654,99	2.769,44	4.885,55	22.000,00	-14.345,01
	Ergebnis Verwaltungshaushalt	4.681,32	0,00	9.566,87	-4.885,55		
Jahresrechnung Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge		Planungsverband Windenergie				Haushaltsjahr 2019	
Einzelplan	6						
Unterabschnitt	6100						
		Rest vom Vorjahr EUR	SOLL EUR	IST EUR	Neue Reste EUR	Haushalts- ansatz EUR	Planvergleich mehr +/-weniger - EUR
Einnahmen							
4.6100.100100.	Zuführung zur Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00		
4.6100.100200.	Kassenbestand	321,91	9.883,67	321,91	9.883,67		
	Summe	321,91	9.883,67	321,91	9.883,67		
Ausgaben							
4.6100.500100.	Entnahme aus der Rücklage	5.003,23	0,00	5,11	4.998,12		
4.6100.500200.	Kassenbestand		9.883,67	9.883,67	0,00		
	Summe	5.003,23	9.883,67	9.888,78	4.998,12		
	Ergebnis SHV	-4.681,32	0,00	-9.566,87	4.885,55		
	Ergebnis Gesamthaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00		

Anlage zur Jahresrechnung 2019

Planungsverband Windenergie

Zusammenstellung der Geldrechnungsvorgänge - Kassenrechnung -

Einnahmen					Ausgaben			
Reste vom Vorjahr	Soll	Ist	Neue Reste	Haushaltstelle	Reste vom Vorjahr	Soll	Ist	Neue Reste
EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
4.681,32	7.654,99	12.336,31	0,00	Verwaltungshaushalt	0,00	7.654,99	2.769,44	4.885,55
321,91	0,00	321,91	0,00	SHV	5.003,23	0,00	5,11	4.998,12
5.003,23	7.654,99	12.658,22	0,00	Zwischensumme	5.003,23	7.654,99	2.774,55	9.883,67
0,00	9.883,67	0,00	9.883,67	Rechnungsmäßiger Kassenbestand	0,00	9.883,67	9.883,67	0,00
5.003,23	17.538,66	12.658,22	9.883,67	Gesamtsumme	5.003,23	17.538,66	12.658,22	9.883,67
				Gesamteinnahmen im Ist		12.658,22		
				Gesamtausgaben im Ist		2.774,55		
				Rechnungsmäßiger Kassenbestand		<u>9.883,67</u>		
				Löffingen, den 07.01.2020				

Einnahmen und Ausgaben Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald				01.01.2019	31.12.2019								
Hd.Nr.	Debitor/Kreditor	Debitor/Kreditor	Datum	Leistung	Ausgabe	Einnahme	Konto		Konto	Konto	Konto	Bankkonto	Bankkonto
					Betrag in €	Betrag in €	1.6100.202000.	1.6100.577000.	1.6100.653000.	1.6100.650000.	4554432	Saldo	
				Saldovortrag		321,91							321,91
1	Debitor	Gemeinde Schluchsee	03.01.2019	Kostenersatz vom 30.11.2018		2.635,74	2.635,74					2.635,74	2.957,65
2	Kreditor	Sparkasse Hochschw.	31.01.2019	Entgeldabrechnung Gebühren	7,38					7,38		-7,38	2.950,27
3	Debitor	Gemeinde Hinterzarten	01.02.2019	Kostenersatz vom 30.11.2018		2.045,58	2.045,58					2.045,58	4.995,85
4	Kreditor	Planungsbüro Ruppel	08.02.2019	Planungsleistung FNP	2.680,18			2.680,18				-2.680,18	2.315,67
5	Kreditor	Sparkasse Hochschw.	28.02.2019	Entgeldabrechnung Gebühren	8,57					8,57		-8,57	2.307,10
6	Kreditor	Sparkasse Hochschw.	29.03.2019	Entgeldabrechnung Gebühren	7,26					7,26		-7,26	2.299,84
7	Kreditor	Sparkasse Hochschw.	30.04.2019	Entgeldabrechnung Gebühren	7,26					7,26		-7,26	2.292,58
8	Kreditor	Sparkasse Hochschw.	02.05.2019	Entgeldabrechnung Gebühren	7,26					7,26		-7,26	2.285,32
9	Kreditor	Sparkasse Hochschw.	03.07.2019	Entgeldabrechnung Gebühren	7,26					7,26		-7,26	2.278,06
10	Kreditor	Sparkasse Hochschw.	31.07.2019	Entgeldabrechnung Gebühren	7,26					7,26		-7,26	2.270,80
11	Kreditor	Sparkasse Hochschw.	30.08.2019	Entgeldabrechnung Gebühren	7,26					7,26		-7,26	2.263,54
12	Kreditor	Sparkasse Hochschw.	30.09.2019	Entgeldabrechnung Gebühren	7,26					7,26		-7,26	2.256,28
13	Kreditor	Sparkasse Hochschw.	31.10.2019	Entgeldabrechnung Gebühren	7,26					7,26		-7,26	2.249,02
14	Kreditor	Sparkasse Hochschw.	29.11.2019	Entgeldabrechnung Gebühren	7,26					7,26		-7,26	2.241,76
15	Debitor	Stadt Löffingen	06.12.2019	Kostenersatz vom 04.12.2019		1.917,83	1.917,83					1.917,83	4.159,59
16	Debitor	Gemeinde Hinterzarten	17.12.2019	Kostenersatz vom 04.12.2019		1.220,83	1.220,83					1.220,83	5.380,42
17	Debitor	Gemeinde Lenzkirch	18.12.2019	Kostenersatz vom 04.12.2019		964,73	964,73					964,73	6.345,15
18	Debitor	Stadt Titisee-Neustadt	18.12.2019	Kostenersatz vom 04.12.2019		1.493,86	1.493,86					1.493,86	7.839,01
19	Debitor	Gemeinde Eisenbach	18.12.2019	Kostenersatz vom 04.12.2019		479,59	479,59					479,59	8.318,60
20	Debitor	Gemeinde Schluchsee	19.12.2019	Kostenersatz vom 04.12.2019		1.573,04	1.573,04					1.573,04	9.891,64
21	Kreditor	Sparkasse Hochschw.	30.12.2019	Entgeldabrechnung Gebühren	7,97						7,97	-7,97	9.883,67
					2.769,44	12.653,11	12.331,20	2.680,18	0,00		89,26		

**Planungsverband
Windenergie Hochschwarzwald**

Haushaltsplan für das Jahr 2020

HAUSHALTSSATZUNG
des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald für das
Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von §18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Windenergie am xx.xx.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	75.000 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	75.000 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0 €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)	0 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0 €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.5 und 1.8)	0 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	75.000 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	75.000 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-Bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von	0 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo Finanzhaushalt	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 10.000 EUR

Löffingen, den xx.xx.2020

Tobias Link Vorsitzender des Zweckverbandes

Vorbericht zum Haushaltsjahr 2020

1. Allgemeines

Die grün-rote Landesregierung hat das Ziel, bei der Stromerzeugung den Anteil der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 auf 38 % zu erhöhen. Insbesondere die Windenergienutzung soll in Baden-Württemberg in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden. Ziel ist der Bau von jährlich etwa 100 Windkraftanlagen. Für den weiteren systematischen Ausbau der Windenergienutzung hat das Land mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes und mit der Erarbeitung des Windenergieerlasses die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen. **Im Herbst 2019 wurde vom Land Baden-Württemberg ein neuer Windenergieatlas vorgelegt. Von der Bundesregierung wurden im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes neue Abstandsregelungen für Windkraftanlagen beschlossen. Aufgrund dieser Änderungen bzw. den neuen Vorgaben kann der bisher erarbeitete Flächennutzungsplan nicht rechtssicher beschlossen werden.**

2. Planungsverband Windenergie

Zur Steuerung der Planung für die künftigen Windkraftstandorte im Hochschwarzwald haben sich die Gemeinden Breitnau, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee und Titisee-Neustadt entschieden, die Flächennutzungsplanung über einen Planungsverband nach den Vorgaben des § 205 des Baugesetzbuches umzusetzen. Über diesen Planungsverband soll ein "Teilflächennutzungsplan Windkraft" für die Gemarkungsflächen der beteiligten Gemeinden aufgestellt werden.

Am 05.11.2012 wurde in Löffingen der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald gegründet. Verbandmitglieder sind die erfüllenden Gemeinden

- Titisee-Neustadt für die Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt – Eisenbach
- Hinterzarten für die Verwaltungsgemeinschaft Hinterzarten – Breitnau
- Schluchsee für die Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee – Feldberg
- Löffingen für die Verwaltungsgemeinschaft Löffingen – Friedenweiler
und die Gemeinde Lenzkirch.

Nach § 3 der Verbandssatzung ist der Verband Träger der vorbereitenden Bauleitplanung im Sinne des § 5 Baugesetzbuch für den sachlichen Teilbereich Windenergie auf den Gesamtmarkungen der Verbandmitglieder. Der Verband stellt den Flächennutzungsplan für den sachlichen Teilbereich Windenergie auf und sichert die Planaufstellung. Durch die gemeinsame und für das Gebiet der Verbandmitglieder zusammengefasste vorbereitende Bauleitplanung fördert der Verband eine geordnete Entwicklung des Verbandsgebietes für den sachlichen Teilbereich Windenergie.

Nach § 18 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit und nach § 13 der Verbandssatzung gelten für die Wirtschaftsführung des Verbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft. Zur Deckung des Finanzbedarfes wird von den Verbandmitgliedern eine Umlage erhoben. Diese Umlage wird nach der Flächengröße der Gemarkungen der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinde Lenzkirch bemessen.

Die Gemarkungsflächen der Gemeinden stellen sich wie folgt dar:

Gemeinde	Fläche	Anteil
Breitnau	3.990,00 ha	8,69%
Eisenbach	2.877,65 ha	6,27%
Feldberg	2.497,13 ha	5,44%
Friedenweiler	2.707,63 ha	5,90%
Hinterzarten	3.337,00 ha	7,27%
Lenzkirch	5.790,00 ha	12,61%
Löffingen	8.802,51 ha	19,17%
Schluchsee	6.943,73 ha	15,12%
Titisee-Neustadt	8.966,34 ha	19,53%
Summe	45.911,99 ha	100,00%

Daraus ergeben sich folgende Flächenanteile der Verbandsmitglieder:

VwG/Gemeinde	Fläche	Anteil
VwG Titisee-Neustadt-Eisenbach	11.843,99 ha	25,80%
VwG Hinterzarten-Breitnau	7.327,00 ha	15,96%
VwG Schluchsee-Feldberg	9.440,86 ha	20,56%
VwG Löffingen-Friedenweiler	11.510,14 ha	25,07%
Gemeinde Lenzkirch	5.790,00 ha	12,61%
Summe	45.911,99 ha	100,00%

3. Haushalt für das Jahr 2020

Ab 2020 wird der Haushalt des Planungsverbandes nach den Vorgaben des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts abgebildet.

Im Jahr 2013 wurden Aufträge zur Erarbeitung der Unterlagen und Gutachten für den Teilflächennutzungsplan Windenergie vergeben worden. Die Arbeiten an den Gutachten waren zum Jahresende 2016 abgeschlossen. Der Haushalt 2020 ist bestimmt von möglichen Aufwendungen für die weitere Erarbeitung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie.

Der Flächennutzungsplan wurde im Jahr 2019 zur Beschlussreife ausgearbeitet. Im Jahr 2019 hat jedoch keine formelle Verbandsversammlung stattgefunden, da die Ergebnisse der Planung bei den Verbandsmitgliedern, insbesondere bei der Stadt Titisee-Neustadt nicht konsensfähig waren. Nach der letzten Verbandsversammlung am 07.11.2018 wurde hinsichtlich des weiteren Verfahrens beschlossen, vor einer endgültigen Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan, die weiteren politischen Entwicklungen bzw. Entscheidungen zu den gesetzlichen Planungsvorgaben abzuwarten.

Im Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt wurde im April 2019 beschlossen an den Planungsverband den Antrag zu stellen, "das Verfahren zur Ausweisung von Windenergieflächen einzustellen". Der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt hat im Dezember beschlossen, dass dieser Antrag nicht zurückgenommen werden soll. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach am 19.12.2019 wurde dieser Antrag ebenfalls abgelehnt.

Am 20.11.2019 fand in der Festhalle Löffingen eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Die Verbandsmitglieder wurden über

- die neuen Vorgaben im Windatlas für Baden-Württemberg
- die Abstandsregelungen des Bundes im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes informiert.

Aufgrund dieser geänderten Rahmenbedingungen wurde vorgeschlagen, dass die Flächennutzungsplanung weitergeführt werden soll. Für die Fortführung der Planung wird mit weiteren Kosten von ca. 300.000 EUR kalkuliert (Naturschutz, Flächennutzungsplan); für das Haushaltsjahr 2020 wird von ca. 75.000 EUR ausgegangen. Sollte dem Haushalt des Planungsverbandes für das Jahr 2020 von den Verbandsmitgliedern nicht zugestimmt werden, muss die Planung folgerichtig beendet werden.

Leistung	Schätzung 2012	Kosten bis 31.12.2019	Planung 2020
Teilfortschreibung Flächennutzungsplan	35.000 €	77.312 €	73.000 €
Umweltbericht Flächennutzungsplan	37.000 €	58.799 €	0 €
Artenschutzprüfung Fledermäuse	25.000 €	21.334 €	0 €
Vogelschutzgutachten	95.000 €	81.670 €	0 €
Sonstige Kosten, Beratungen u.ä.	50.000 €	29.317 €	2.000 €
Summe der Planungskosten	242.000 €	268.432 €	75.000 €

Aus den geplanten Kosten von 75.000 EUR (Planungs-/Gutachtenkosten mit 20.000 EUR zuzüglich von sonstigen Ausgaben in Höhe von 2.000 EUR) errechnen sich für die Verbandsmitglieder folgende Umlagezahlungen:

- Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt - Eisenbach 19.350 EUR
- Verwaltungsgemeinschaft Hinterzarten - Breitnau 11.970 EUR
- Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee - Feldberg 15.420 EUR
- Verwaltungsgemeinschaft Löffingen - Friedenweiler 18.802 EUR
- Gemeinde Lenzkirch 9.548 EUR

Beim Zweckverband ist kein Personal beschäftigt. Die anfallenden Aufgaben des Zweckverbandes werden über die Verwaltung der Stadt Löffingen abgewickelt.

Ergebnishaushalt 2020

Produkt		Ergebnishaushalt		
51100000		Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald		
		Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ergebnis 2018 EUR
5110 0000	Erträge			
34820000.	Zuweisungen von Verbandsmitgliedern	75.000	22.000	17.709
	Summe	75.000	22.000	17.709
5110 0000	Aufwendungen			
42910600.	Planungsaufwendungen	73.000	20.000	4.753
44310010.	Öffentliche Bekanntmachungen	500	500	217
44310020.	Geschäftsausgaben	1.500	1.500	11.410
				1.329
	Summe	75.000	22.000	17.709
	Ordentliches Ergebnis			1.329
Erläuterung				
34820000.	Zuweisungen von Verbandsmitgliedern			
	Verbandsmitglieder	Flächenanteil	Flächenanteil	Umlage
	VwG Titisee-Neustadt-Eisenbach	25,80%	25,80%	19.350 €
	VwG Hinterzarten-Breitnau	15,96%	15,96%	11.970 €
	VwG Schluchsee-Feldberg	20,56%	20,56%	15.420 €
	VwG Löffingen-Friedenweiler	25,07%	25,07%	18.803 €
	Gemeinde Lenzkrich	12,61%	12,61%	9.458 €
		100,00%	100,00%	75.000 €
42910600.	Planungsaufwendungen			
	Teilfortschreibung Flächennutzungsplan			73.000 €
	Nebenkosten			2.000 €
				75.000 €

Finanzhaushalt 2020

Produkt	51100000	Finanzhaushalt Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald		
		Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ergebnis 2018 EUR
5110 0000	Einnahmen			
34820000.	Zuweisungen von Verbandsmitgliedern	75.000	22.000	13.028
	Summe	75.000	22.000	13.028
5110 0000	Ausgaben			
42910600.	Planungsaufwendungen	73.000	20.000	4.753
44310010.	Öffentliche Bekanntmachungen	500	500	217
44310020.	Geschäftsausgaben	1.500	1.500	11.410
	Summe	75.000	22.000	16.380
	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag			-3.352

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
		Vorjahr 2019 EUR	Planjahr 2020 EUR	Planjahr 2021 EUR	Planjahr 2022 EUR	Planjahr 2023 EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn *	322	9.883	300	300	300
2	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn **	0	0	0	0	0
3	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn ***	0	0	0	0	0
4	= verfügbare liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	322	9.883	300	300	300
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	0	0	0	0	0
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr ****	0	0	0	0	0
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0	0	0	0	0
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	9.561	-9.583	0	0	0
9	= voraussichtliche Liquidität zum Jahresende	9.883	300	300	300	300
10	- davon für zweckgebundene Rücklagen	0	0	0	0	0
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0	0	0	0	0
12	= vorauss. Liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	9.883	300	300	300	300
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität	0	0	0	0	0

* aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres; entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173

** entspricht dem Konto 1492 - Sonstige Einlagen -

*** Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher soll der Wert an Kassenkrediten

**** Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

Bilanz Planungsverband Windenergie zum 31.12.2019		Bilanz Planungsverband Windenergie zum 01.01.2020		
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2018	P A S S I V A	
			31.12.2019	31.12.2018
1. Vermögen			1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	1.1 Basiskapital	0,00
			1.2 Rücklagen	0,00
1.2 Sachvermögen			1.2.1 Rücklagen aus Überschuss des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u.-stücksgl. Rechte	0,00	0,00	1.2.2 Rücklagen aus Überschuss des Sonderergebnisses	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und -stücksgl.Rechte	0,00	0,00	Summe Eigenkapital	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	2. Sonderposten	
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	2.1 Sonderposten f. Investitionszuweisungen	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	2.2 Sonderposten f. Investitionsbeiträge	0,00
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	2.3 Sonderposten f. Sonstiges	0,00
Summe Sachvermögen	0,00	0,00	Summe Sonderposten	0,00
1.3 Finanzvermögen			3. Rückstellungen	
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinl.	0,00	0,00	3.1 Lohn-u.Gehaltsrückstellungen	0,00
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00		
1.3.6 Öffentlich rechtliche Forderungen	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten	
1.3.7 privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00
1.3.8 Liquide Mittel	9.883,67	0,00	4.4 Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen	4.885,55
Summe Finanzvermögen	9.883,67	0,00	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	4.998,12
Summe Vermögen	9.883,67	0,00	Summe Verbindlichkeiten	9.883,67
2. Abgrenzungsposten			5. Passive Rechnungsabgrenzung	
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	Summe Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
SUMME AKTIVA	9.883,67	0,00	SUMME PASSIVA	9.883,67

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 2020/634

Federführung: Bürgermeister	Datum: 14.01.2020
Verfasser: Link, Tobias	

Beratungsfolge	Termin	O-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.01.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach vom 12.04.2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.04.2019 hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach beim Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald den Antrag eingebracht, das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen einzustellen und somit keine Vorrangflächen auszuweisen. Eine Kopie des Antrags ist in Anlage beigefügt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Der Antrag aus der Verwaltungsgemeinschaft begründet sich hauptsächlich daraus, dass in den offengelegten Planungen lediglich Flächen auf der Gemarkung der Stadt Titisee-Neustadt ausgewiesen wurden, obwohl der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt zuvor sowohl der Überprüfung der später ausgewiesenen Flächen als auch den Prüfkriterien des Planungsverbandes zugestimmt hat. Der Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft kam gegen die Stimmen aus Eisenbach zustande.

Das Land Baden-Württemberg hat im Herbst 2019 einen neuen Windatlas veröffentlicht. Durch diesen Windatlas ist die Grundlage für die ursprüngliche Planung entfallen. Die in der Offenlage ausgewiesenen Flächen für Windenergieanlagen sind nicht mehr als ausreichend windhöflich zu betrachten und scheiden daher aus. In einer Infoveranstaltung am 20.11.2019, zu der alle Gemeinderäte aus den Mitgliedsgemeinden des Planungsverbandes eingeladen wurden, wurde der neue Windatlas und seine Auswirkungen auf die Planung des Planungsverbandes ausführlich vorgestellt und diskutiert.

Seitens des Planungsverbandes wurde die Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach gebeten, über die Rücknahme des Antrags vom 12.04.2019 zu diskutieren. Am 19.12.2019 fand ein gemeinsamer Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee - Neustadt/Eisenbach statt. Dort wurde der Antrag auf Rücknahme des Antrags vom 12.04.2019 abgelehnt. Das Protokoll dieses gemeinsamen Ausschusses ist ebenfalls in Anlage beigefügt.

Da mit einer Rücknahme des Antrags der Verwaltungsgemeinschaft Titisee – Neustadt /

Eisenbach nicht mehr gerechnet werden kann, sind die Mitglieder des Planungsverbandes aufgerufen, über diesen Antrag zu entscheiden.

Zunächst spricht gegen eine weitere Planung, dass diese Geld kostet. Die Planer schätzen insgesamt grob 300.000 € an Planungskosten. Für das Jahr 2020 sind in den Haushaltsplan, der ebenfalls zu beschließen ist, 75.000 € an Planungskosten eingestellt.

Trotz dieser Kosten sollten die Mitglieder des Planungsverbandes an einer gemeinsamen Planung festhalten mit dem Ziel, einen rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan für das gesamte Verbandsgebiet aufzustellen. An den Gründen für eine gemeinsame Planung, die zur Gründung des Planungsverbandes geführt haben, hat sich nichts verändert.

Eine Einstellung der Planung würde bedeuten, dass wieder jede Mitgliedsgemeinde selbst für eine entsprechende Planung zuständig ist. Die Gefahr besteht, dass bei der Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung Belange der Nachbargemeinde keine Rolle mehr spielen.

Wenn keine weitere Planung erfolgt, entsteht ein großes Risiko für einen unregelmäßigen Ausbau von Windkraftanlagen. Deutlich mehr Flächen im Gebiet des Planungsverbandes sind nach dem neuen Windatlas als windhöflich zu betrachten. Dies betrifft insbesondere die Gemeinden Breitenau, Hinterzarten, Lenzkirch, Schluchsee, Eisenbach und zu guter Letzt auch Titisee-Neustadt. Die Auswirkungen zeigen sich bereits durch die Planung von Windenergieanlagen in Schluchsee, Eisenbach und Titisee – Neustadt. Titisee – Neustadt hat gegenüber dem Planungsverband die Solidarität der Hochschwarzwaldgemeinden eingefordert und diese auch erhalten, in dem die Planung nicht zu Ende geführt wurde. Nun gilt es auch, Solidarität mit den aktuell betroffenen Gemeinden zu zeigen.

Mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplans entsteht größtmögliche Rechtssicherheit gegen „Wildwuchs“ und die zukünftige Aufweichung von Kriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen, die durch das größere öffentliche Interesse am Klimaschutz sicherlich eintreten wird. Weiter ist damit zu rechnen, dass durch den technischen Fortschritt Windenergieanlagen immer größere Höhen erreichen können und damit in der Zukunft Standorte möglich machen könnten, die bisher nicht im Windatlas vorgesehen sind.

Ziel muss es sein, einen rechtssicheren Teilflächennutzungsplan Windenergie im Hochschwarzwald zu etablieren, der den substanziellen Raum und damit einen Beitrag zum Klimaschutz im Verbandsgebiet in den Bereichen sicher stellt, die am wenigsten Konflikte mit anderen Nutzungen aufweisen.

Für die weitere Begründung wird auf die Informationsveranstaltung vom 20.11.2019 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag, das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen einzustellen und somit keine Vorrangflächen auszuweisen, wird **nicht** zugestimmt.

Anlagen:

Antrag Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach

Bürgermeisteramt
Eing. 16. April
Löffingen



Bürgermeisteramt – Postfach 1260 – 79812 Titisee-Neustadt

Planungsverband
Windenergie Hochschwarzwald
Herrn Verbandsvorsitzenden
Tobias Link
Postfach 10 39
79839 Löffingen

Bürgermeisteramt
Rathaus – Pfauenstraße 2
79822 Titisee-Neustadt
Postfachadresse:
Postfach 1260
79812 Titisee-Neustadt
Telefon:
Vermittlung 07651/206-0
Telefax 07651/206174
Internet: www.titisee.de
e-mail: mayer@titisee.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Am/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
		612.11/Ma	Volker Dengler	206-172	12.04.2019
		FNP-Windenergie	Martina Mayer	206-165	

Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie Antrag, das Verfahren einzustellen

Sehr geehrter Herr Link,
sehr geehrte Damen und Herren,

als erfüllende Gemeinde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach stellt die Stadt Titisee-Neustadt im Namen der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Planungsverbands Windenergie den Antrag, das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen einzustellen und somit keine Vorrangflächen auszuweisen.

Aus dem bisherigen Verfahren der Flächennutzungsplanänderung für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ergaben sich Standorte ausschließlich auf der Gemarkung der Stadt Titisee-Neustadt. In der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses vom 07.02.2019 hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans einzustellen ist und somit keine Vorrangflächen auszuweisen sind. Dies wird wie folgt begründet:

1. Die Vorsorgeabstände der vorgesehenen Flächen zum Schutz vor negativen Auswirkungen auf die Siedlungsgebiete der Stadt sind zu knapp bemessen.
2. Bei der Einhaltung größerer Vorsorgeabstände würden von den vorgesehenen Standortflächen zu wenig nutzbare Anteile übrig bleiben.

Demnach ist es genauso vertretbar festzustellen, dass keine der drei Flächen als Vorrangfläche für Windenergieanlagen geeignet ist. Die Konsequenz ist, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans insgesamt einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen


Hinterseh

Sprechzeiten

Montag bis Mittwoch 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Freitag 8.00-13.00 Uhr

Steuer-Nr. 07001/44001

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hochschwarzwald
BLZ 68051004 Kto.Nr.4020251
IBAN: DE40 6805 1004 0004 0202 51
SWIFT-BIC: SOLADES1HSW

Volksbank Hochschwarzwald
BLZ 680 900 00 Kto.Nr. 18175703
IBAN: DE75 6809 0000 0018 1757 03
SWIFT-BIC: GENODE61FR1

Postgiroamt Karlsruhe
BLZ 66010075 Kto. 3933-750
IBAN: DE32 6601 0075 0003 9337 50
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

2.	Vertreterwahl für den Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald	2019/771/1
Abt.		
Az.:	612.16	

Sachverhalt:

Herr Frey führt aus, dass die Wahlen in der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) am 23.10.2019 aus formellen Gründen wiederholt wurden (nur Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses dürfen in den Planungsverband Windenergie entsandt werden). In der heutigen Sitzung sollen alle entsandten Mitglieder und ihre Stellvertreter nochmals formell bestätigt werden. Der gemeinsame Ausschuss fasst nach kurzer weiterer Diskussion folgenden einstimmigen

Beschluss:

Der Gemeinsame Ausschuss entsendet folgende Mitglieder als Vertreter/Innen gemäß § 6 der Verbandssatzung in den Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald und bestimmt als ihre Stellvertreter:

Entsandtes Mitglied	Stellvertreter
Bürgermeisterin Meike Folkerts (kraft Gesetzes)	Allgemeiner Stellvertreter (kraft Gesetzes)
Bürgermeister Alexander Kuckes	Gemeinderat Markus Gärtner
Gemeinderat Reinhold Meder	Gemeinderat Karl Willmann
Stadtrat Markus Schlegel	Stadtrat Manfred Wittmer

3.	Beratung und Beschlussvorschlag über die Entwicklung Windenergie – Informationen zum aktuellen Sachstand, Beratung und Beschluss über die Aufrechterhaltung des Antrags zur Einstellung der Ausweisung von Windenergieflächen und über Kosten etwaiger Neuplanungen und Aufnahme in den Haushalt 2020	2019/910
Abt.		
Az.:	612.16, 781.51	

Sachverhalt:

Herr Frey erläutert den Werdegang des Beschlussvorschlages und betont, wie wichtig die heutige Entscheidung und der weitere Fortgang des Verfahrens zum jetzigen Zeitpunkt sei

- Im Hinblick auf die neue Diskussionsgrundlage „Windatlas 2019“, auf deren Basis das Verfahren faktisch wieder am Anfang steht,
- auch im Hinblick auf die Rechtslage betreffend die Vorhaben der EnBW in Schluchsee, am Sommerberg Eisenbach/Hochschw. und am Kolmen (Titisee-Neustadt/Eisenbach/Hochschw.).

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses vom
19.12.2019

Er verweist auf die sehr kontroverse Diskussion, die den Gemeinderat Titisee-Neustadt letztendlich dazu bewogen hat, den Beschlussvorschlag abzulehnen. Der Gemeinderat Eisenbach/Hochschwarzwald hat hingegen dem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Da die Gemeinderäte Eisenbach/Hochschw. und Titisee-Neustadt ihre Mitglieder durch ihr Votum gebunden haben, fasst der gemeinsame Ausschuss nach kurzer weiterer Diskussion gegen 4 den Beschlussvorschlag befürwortende Stimmen und bei einer Enthaltung den

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag der Vorlage 2019/910, modifiziert nach entsprechender Beschlussfassung des Hauptausschusses der Stadt Titisee-Neustadt vom 03.12.2019, lautend auf

„Der gemeinsame Ausschuss beschließt den mit Schreiben vom 12.04.2019 gestellten Antrag zur Einstellung der Ausweisung von Windenergieflächen zurückzunehmen.

Weiterhin berät der gemeinsame Ausschuss den Planungsverband Windenergie, die Planungen neu und ergebnisoffen nach dem Windatlas 2019 aufzunehmen.

Die notwendigen Planungskosten sind von den Gemeinden Titisee-Neustadt und Eisenbach/Hochschwarzwald in den Haushalt einzustellen. Für das weitere Verfahren sind dies 58.590 € (Titisee-Neustadt) bzw. 18.810 € (Eisenbach/Hochschwarzwald). Für das Haushaltsjahr 2020 sind es 20.000 € und in den Folgejahren 38.590 € (Titisee-Neustadt) bzw. ca. 6.500 und in den Folgejahren ca. 12.310 € (Eisenbach/ Hochschwarzwald).“

wird abgelehnt.

Nach der Beschlussfassung weist Herr Kuckes ausdrücklich darauf hin, dass die Findung der Flächen im bisherigen Verfahren –mit Konzentrierung der Flächen auf Gemarkung Titisee-Neustadt- ergebnisoffen stattfand. Keine andere Gemeinde hat das Ergebnis zu Lasten von Titisee-Neustadt beeinflusst.

Herr Wittmer merkt noch an, dass das „weiche“ Kriterium „Landschaftsbild“ im Verfahren ggf. zu viel Gewicht hatte bzw. auf die einzelnen Standortvorschläge in der Diskussion nicht ausgewogen angewendet wurde.

(Fortsetzung Seite 5)

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses vom
19.12.2019

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 29. Januar 2020 (2)

TOP 4: Baugesuch/e

4.1 Bauantrag vom 20. November 2019 zum Abbruch eines Geräteschuppens und zum Neubau eines Geräteschuppens mit Hackschnitzellager auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 44, Engenbach, der Gemarkung Schollach

Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 44 der Gemarkung Schollach, Engenbach, den bestehenden baufälligen Geräteschuppen abzubrechen und durch einen Neubau zu ersetzen. Neben der Unterbringung von landwirtschaftlichen Geräten ist ein Lager für Hackschnitzel geplant.

Das betreffende Grundstück liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) („Bauen im Außenbereich“). Weil das Vorhaben einem (bestehenden) landwirtschaftlichen Betrieb dient, kann von einer Privilegierung ausgegangen werden, weshalb es zulässig sein dürfte.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

Anlage:

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)

Beschlussvorschlag:

Bauantrag vom 20. November 2019 zum Abbruch eines Geräteschuppens und zum Neubau eines Geräteschuppens mit Hackschnitzellager auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 44, Engenbach, der Gemarkung Schollach wird zugestimmt.

4.2 Bauantrag vom 1. Dezember 2019 zum Neubau eines Geräteschuppens auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 240/1, Möslle, der Gemarkung Eisenbach

Der Antragsteller beabsichtigt, an das bestehende Wohngebäude einen Geräteschuppen anzubauen.

Das betreffende Grundstück liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) („Bauen im Außenbereich“). Die Maßnahme könnte als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

Anlage:

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag vom 1. Dezember 2019 zum Neubau eines Geräteschuppens auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 240/1, Möslle, der Gemarkung Eisenbach wird zugestimmt.

4.3 Bauvoranfrage vom 2. Januar 2020 zum Neubau eines Hackschnitzlagers auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 8/5 Oberbränder Straße, der Gemarkung Oberbränd

Der Antragsteller beabsichtigt, die Anwesen Oberbränder Straße 20 und 20 a zu erwerben. Die Heizungsanlage der Gebäude bedarf einer Erneuerung. Es ist beabsichtigt, eine Hackschnitzel/Pellets-Heizungsanlage einzubauen. Auf dem bisher unbebauten Grundstück Flst. Nr. 8/5 soll für diesen Zweck ein Hackschnitzellager errichtet werden.

Das betreffende Grundstück liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) („Bauen im Außenbereich“). Die Maßnahme könnte als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Ob dies möglich ist, soll mit der Bauvoranfrage abgeklärt werden.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

Anlage:

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)

Beschlussvorschlag:

Der Bauvoranfrage vom 2. Januar 2020 zum Neubau eines Hackschnitzlagers auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 8/5 Oberbränder Straße, der Gemarkung Oberbränd wird zugestimmt.

4.4 Bauantrag vom 10. Januar 2020 zum Neubau von zwei Garagen auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 90, Hauptstraße, der Gemarkung Eisenbach

Der Antragsteller beabsichtigt, an der Nordwestseite des Wohnhauses eine Doppelgarage zu errichten.

Das Baugrundstück liegt im bauplanungsrechtlichen unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt. Dies ist vorliegend der Fall.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

Anlage:

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)

Beschlussvorschlag:

Der Bauantrag vom 10. Januar 2020 zum Neubau von zwei Garagen auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 90, Hauptstraße, der Gemarkung Eisenbach wird zugestimmt.